



Bezirksverband der Kleingärtner Rheine e.V.
- Rheine – Lotte - Ibbenbüren – Wersen -

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtstellung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Umlagen

II. Verbandsorgane

- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Einberufung und Leitung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Niederschriften
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vorstandsrat

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 13 Schlichtungsausschuss
- § 14 Kassenprüfung

IV. Ausschüsse

- § 15 Fachberatung
- § 16 Beratung für Frauen, Jugend und Familien
- § 17 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Sonstige Ausschüsse

Sonstige Bestimmungen

- § 19 Änderung des Zwecks, Auflösung
- § 20 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge
- § 21 Redaktionelle Änderungen
- § 22 Aufhebung der bisherigen Satzung

V. Ergänzende Bestimmungen

- Schlichtungsordnung
- Gartenordnung

Satzung

des Bezirksverbandes Rheine e.V.

Rheine – Lotte – Ibbenbüren - Wersen

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern.

Der Bezirksverband und seine Mitglieder wirken hierbei mit.

Kleingärten sind Pachtgärten.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Bezirksverband der Kleingärtner Rheine e.V. – Rheine – Lotte – Ibbenbüren – Wersen. Er wird im Folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister eingetragen. Er muss Mitglied im „Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.“ sein. Er kann ferner Mitglied in Verbänden sein, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (3) Der Verband muss als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt sein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Zweck des Verbandes ist:
die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (3) Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Schaffung und Sicherung von öffentlich zugänglichen Kleingartenanlagen in Verbindung mit Wohngebieten,
 - b) die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen,
 - c) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - d) die Förderung der Gesundheit durch Gartenarbeit, das Erleben der Gartengemeinschaft und das Erzeugen von gesundem Obst und Gemüse,
 - e) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
 - f) die Übertragung der Verwaltung und die Weiterverpachtung angepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig anerkannten Mitgliedervereine im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 BKleingG sowie die Überwachung und Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften und der Gartenordnung (Der Verband ist gegenüber seinen Mitgliedern weisungsbefugt.),
 - g) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Schulung und Fachberatung; dabei sind die Leistungsangebote des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. und des Landesverbandes anzubieten. Dazu gehören insbesondere Schulungen des Landesverbandes an der Landesschule in Lünen,
 - h) die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Städten und Gemeinden, politischen Gremien auf Kommunalebene sowie Landesbehörden, in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,
 - i) die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Erstellung und Erhalt von der Öffentlichkeit zugänglichen Kleingartenanlagen.

Zu einer Kleingartenanlage gehören in der Regel im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BKleingG ein Gemeinschaftshaus – insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder –, Geräteraum, Spielflächen, Toilettenanlagen und Wege.

- k) Maßnahmen zum Erhalt der Kleingarteneigenschaft von Anlageflächen ggf. durch Grunderwerb seitens der kleingärtnerischen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Kleingärtnervereine, deren Anlagen im Verbandsgebiet liegen und die Voraussetzung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen.
 - b) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandesvorstandes.
 - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) natürliche Personen mit beratender Stimme.

Das Verbandsgebiet wird vom Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Kleingärtnervereinen durch Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG).

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigungen schriftlich zu laden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Verbandes Beschwerde erheben, über die das zuständige Verbandsorgan (§ 10 Abs. 8, Buchstabe j dieser Satzung) in einer eigens dafür einberufenen Sitzung endgültig entscheidet.

Der Ausschluss wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, die der ausgeschlossenen Organisation angehören, aus den Organen des Verbandes aus.

(6) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie werden zu Vorstandsratssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Vereine zahlen Jahresbeiträge und ggf. Umlagen, soweit diese zur Erreichung des Verbandszweckes und der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Kleingärtnervereine.

(2) Beiträge und Umlagen sind getrennt nach Mitgliederarten (Mitglieder, Ehegattenmitglieder und gesetzlich Gleichgestellte) festzusetzen.

(3) Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

II. Verbandsorgane

§ 5 Organe des Verbandes

sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vorstandsrat, soweit durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet

§ 6 Einberufung und Leitung

Der/Die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern / Delegierten des jeweiligen Verbandsorganes mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden sind.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder / Delegierten.

Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung.

Bei Abstimmungen im Vorstand / Vorstandsrat entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder / Delegierten.

- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder / Delegierten jedoch durch Stimmzettel.

§ 8 Wahlen

- (1) Für Wahlen kann der Vorstand eine Mandatsprüfungskommission vorschlagen, die auch die Tätigkeit eines Wahlausschusses ausübt.

- (2) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.

- (3) Bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter angestrebt werden.

(4) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Niederschriften

Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane zuzuleiten. Sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen.

Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedervereine.

Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird dem Einspruch vom Versammlungsleiter nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

Niederschriften der anderen Verbandsorgane (Vorstand, Vorstandsrat) sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet das jeweilige Verbandsorgan.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Delegierten der Verbandsmitglieder
- (2) Auf je angefangene 20 Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Kleingärtnervereine, für die an den Verband der festgesetzte Beitrag entrichtet wird, entfällt ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r.
- (3) Ist ein Verbandsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, ruhen seine Rechte.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in Verbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Gremium oder Organ zuständig ist.
- (8) Ihr obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Kassenberichte, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Beratung für Frauen, Jugend und Familie, Schlichtungsausschuss usw.),
 - b) Genehmigung der Kassenberichte (Jahresabschlüsse),
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Verabschiedung der jährlichen Haushaltspläne (ggf. Doppelhaushalt) mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen,
 - e) Bestellung des Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses,
 - f) Wahl zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
 - h) Entscheidung über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
 - i) Beschlussfassung über die Bildung eines Vorstandsrates gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung,
 - j) die Entscheidung über den Einspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Ausschließungsbescheid, sofern kein Vorstandsrat existiert,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) Auflösung des Verbandes.
- (9) Besondere Ehrungen finden in der Regel auf der Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzendem/r
 - b) Stellvertreter/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Fachberater/in
 - f) evtl. Berater/in für Frauen, Jugend und Familie
 - g) bis zu drei Beisitzern

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

- (2) Über die Wahl zum Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer wählen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Läuft die Amtszeit der in §11 Abs.1 a) – f) dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu **einem Zeitpunkt** aus, werden erstmalig der/die Vorsitzende für vier Jahre, der/die Stellvertreter/in für drei Jahre, der/die Schriftführer/in für zwei Jahre, und der/die Kassierer/in für ein Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassierer/in.

Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder/Innen im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in sein muss.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Fachkräfte können als Berater hinzugezogen werden.

(9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.

(10) Der/Die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und ggf. des Vorstandsrates eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(11) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Verbandes, zieht Forderungen, z.B. Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie weist Gegenstände und Geräte des Verbandes sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verband gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Er/Sie darf Zahlungen für Verbandszwecke nur nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.

- (12) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.
- (13) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
 - b) die Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - e) die Vorprüfung der Jahresrechnung/Bilanz und die Aufstellung der Haushaltspläne,
 - f) ggf. die Festlegung von Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis,
 - g) Regelungen über Pachtangelegenheiten, die den Verband als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen, siehe hierzu § 2 Abs. (3) Buchstabe f) dieser Satzung,
 - h) Entgegennahme von Berichten (Fachberatung, Beratung für Frauen, Jugend und Familien u.a.),
 - i) die Wahl der Vertreter zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,
 - j) wenn kein Vorstandsrat gebildet ist, die Wahl bzw. Abberufung von Mitgliedern sowie deren Stellvertretern zum Schlichtungsausschuss. Die Wahlperiode des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig,
 - k) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben,
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Für § 11 Abs. (13) Buchstaben h, i, j, k, l dieser Satzung gilt folgende Einschränkung:

Dem Vorstand obliegen diese Aufgaben nur dann, wenn kein Vorstandsrat gebildet wurde.

- (14) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedervereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedervereine dem Bezirksverband wichtige Termine rechtzeitig mitzuteilen.

§ 12 Vorstandsrat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsrat gebildet werden.

- (1) Er besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11),
 - b) den/der Vorsitzenden der Kleingärtnervereine; sie können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied des betreffenden Vereines vertreten lassen.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Vorstandsratssitzungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin.

- (4) Sitzungen des Vorstandsrates sind bei Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Fachkräfte können als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Dem Vorstandsrat obliegen insbesondere:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - b) Entgegennahme von Berichten (Fachberatung, Beratung für Frauen, Jugend und Familien u.a.),
 - c) die Wahl der Vertreter zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,
 - d) die Wahl bzw. Abberufung von Mitgliedern sowie deren Stellvertretern zum Schlichtungsausschuss. Die Wahlperiode des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig,
 - e) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Entscheidung über den Einspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Ausschließungsbescheid.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 13 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsmitglieder gemäß der jeweiligen Vereinssatzung. Er verfährt nach der Schlichtungsordnung (V. Ergänzende Bestimmungen).
- (2) Die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Schlichtungsausschusses in aktuellen Schlichtungsverfahren regelt die Schlichtungsordnung.
- (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Sie müssen Organisationsmitglieder sein.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Bezirksverbandes, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, ruft die konstituierende Sitzung ein. Unter dieser Leitung wählt der Ausschuss den/die Vorsitzende/n, Stellvertreter/in und die Beisitzer. Der ein- und ausgehende Schriftwechsel ist über den Verband zu leiten.
- (5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Verbandskasse, Buchführung und Belege.
- (2) Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Ausschüsse

§ 15 Fachberatung

(1) Organisation

Fachberatung wird unter Leitung des/der Verbandsfachberaters/Verbandsfachberaterin, ggf. unter Mitwirkung des Fachberatungsausschusses geplant, vorbereitet und durchgeführt.

Der Ausschuss besteht aus geschulten Mitgliedern, in der Regel Fachberater/Innen der Mitgliedervereine. Er wird auf Vorschlag des Verbandsfachberaters/der Verbandsfachberaterin vom Vorstand, wenn vorhanden vom Vorstandsrat, bestellt.

Ihm/Ihr stehen die im Haushaltsplan für die Fachberatung vorgesehenen Mittel nach Freigabe durch den Vorstand zur Verfügung.

(2) Aufgaben

Teilnehmer an Veranstaltungen der Fachberatung sind im Wesentlichen die Fachberater/Innen der dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine.

Im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt die Fachberatung die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, z.B. durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und regionalen Ausstellungen sowie der Verteilung von Presseinformationen.

Die Fachberatung vermittelt ökologische und gärtnerische Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Gartengestaltung, Obst- und Gemüseanbau, Bodenpflege, Düngung, Pflanzenschutz und Wertermittlung.

Die Durchführung von Schulungen, Fachlehrfahrten, praktischen Seminaren u.a. dient auch der Umwelterziehung. Dabei sind die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere hat die Fachberatung darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Pflanzenschutz- sowie Düngemitteln nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.

§ 16 Beratung für Frauen, Jugend und Familien

Das mögliche Vorstandsmitglied „Berater für Frauen, Jugend und Familie“ hat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes die Aufgabe, die Frauen-, Jugend- und Familienarbeit in den Kleingärtnervereinen zu fördern und zu koordinieren.

§ 17 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit werden vom Vorstand oder einem/einer Beauftragten wahrgenommen. Diese/r bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem/der in den Vereinen bestellten Presseverantwortlichen, den Vereinsvorständen sowie den Fachberater/Innen um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung des Kleingartenwesens in den örtlichen Medien. Er/Sie hält engen Kontakt zur örtlichen Presse und liefert Beiträge für die Verbandszeitung.

§ 18 Sonstige Ausschüsse

Z.B. Festausschuss, Bauausschuss und andere werden bei Bedarf vom zuständigen Verbandsorgan bestellt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Änderungen des Zwecks, Auflösung

- (1) Die Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Wird die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§ 2 dieser Satzung) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

§ 20 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge

- (1) Inhaber von Verbandsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ihnen kann der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet sowie den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 21 Redaktionelle Änderungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

Die Mitglieder des Verbandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

(2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am:

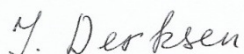
(3) Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:

Amtsgericht Steinfurt im Vereinsregister 20210

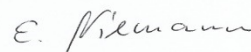
Steinfurt _____, den 07.07.2021

§ 22 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.



(Ida, Derksen)
Stellv. Vorsitzende



(Elvira Niemann)
Schriftführerin

An der Ausarbeitung mitgewirkt haben:

Dohmen, Christel

Niemann, Elvira

Holthaus, Klemens

V. Ergänzende Bestimmungen

Schlichtungsordnung

(ist Bestandteil dieser Satzung)

Der Verband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss (§ 13 der Satzung).

Dieser erledigt selbstständig die Schlichtungsfälle, die gemäß der Satzung der Mitgliedervereine anfallen.

1. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses:

Der Schlichtungsausschuss ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig: Dem/Der Vorsitzenden und/oder Stellvertreter/in sowie den Beisitzern. Der/Die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den jeweiligen Protokollführer.

2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden.

Etwaige Form- und Verfahrensfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses nachgeholt und geheilt werden.

Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:

- wenn sie einer der streitenden Parteien angehören
- wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- wenn sie mit einem Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

3. Verfahrensweise

Gegen den Beschluss der vereinsinternen Schlichtung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes einlegen.

Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine Beschwerde eingegangen ist. Sachlich beschieden werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gemäß den Satzungen der Vereine eingereicht worden sind.

Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird.

Der Schlichtungsausschuss kann das weitere Verfahren von der Zahlung eines angemessenen Auslagenvorschusses abhängig machen.

Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme setzt der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

Die Ladung muss spätestens sieben Tage vorher zugestellt sein.

Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern bzw. einzureichen.

In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist.

Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände brauchen in der verbandsinternen Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen zu werden.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten ist. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in – und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Entscheidungen

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung: ...
- c) Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vorinstanz.

Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst.

Der Ausschuss kann im Übrigen alle Sanktionen beschließen, die die jeweilige Vereinsatzung vorsieht. Er darf jedoch Entscheidungen der Vorinstanz nicht zu Lasten des Beschwerdeführers verschlimmern.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheides mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist verbandsintern nicht mehr möglich.

5. Verfahrenskosten

Der Schlichtungsausschuss entscheidet darüber, wer die Kosten des gesamten Verfahrens zu welchen Anteilen zu tragen hat.

Er setzt die entstandenen Kosten fest und entscheidet über die Zahlungsfrist.

Mit der Einziehung der auferlegten Kosten kann der beteiligte Mitgliedsverein beauftragt werden, der sie an den Verband weiterleitet bzw. von ihm selbst geschuldete Kosten zahlt.

Gartenordnung

(ist Bestandteil dieser Satzung)

Regelung des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Bezirksverband und Verein sowie Verein und Pächtern

§ 1 Die pachtrechtlichen Grundlagen

- (1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns.
Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen, deshalb sind die Tore zur Kleingartenanlage tagsüber geöffnet zu halten.
- (2) Diese Gartenordnung gilt, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierenden Beschränkungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung insoweit Vorrang.
- (3) Grundlage ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirksverband abgeschlossene Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der ggf. mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan.
Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
- (4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz bleibt unberührt.

§ 2 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

- (1) Die Pflege und Unterhaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins, soweit dies nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.
- (2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.
- (3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Pächter zu zahlender angemessener Geldbetrag, der vom jeweiligen Vereinsvorstand festgelegt wird.
- (4) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingärtnerorganisation sollte auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.
- (5) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Gestaltung vielseitig strukturierter Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten.
Der Vorstand ist berechtigt, dafür erforderliche Maßnahmen zu Lasten der Gartenpächter anzuordnen oder durchführen zu lassen.
- (2) Wegebeläge, z.B. Platten, Pflastersteine, müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein. Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.
- (3) Oberflächenwasser wird durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zugeführt.
- (4) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind untersagt. Eine angemessene Fläche ist für den Obst- und Gemüseanbau zu nutzen. Es gilt die Drittelregelung, vgl. BGH III ZR 281/03 vom 17. Juni 2004.
- (5) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl.
- (6) Standort, Anzahl, Arten und bei Obstgehölzen Sorten und Unterlagen werden in der Regel im Bepflanzungsplan festgelegt. Eine ausgewogene Artenvielfalt ist zu berücksichtigen.
Nicht angepflanzt werden dürfen Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten (d.h. alle Nadelbäume, Walnuss, Weide, Birke, Ginkgo etc.), des Weiteren Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten (z.B. Goldregen Essigbaum, Korkenzieher-Weide, Zuckerhutfichte, Wacholder etc.). Auch invasive Neophyten sind nicht statthaft; hierzu zählen u.a. Bambus und Chinaschilf.
- (7) Park- und Waldbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden.
- (8) Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden.
Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten ist untersagt.
- (9) Zur Sicherung einer ausgewogenen und umweltgerechten Düngung sollen regelmäßig (einmal in drei Jahren) Standardbodenuntersuchungen auf Nährstoffe durchgeführt werden.
- (10) Die Düngung des Gartens erfolgt in erster Linie mit Kompost und anderen organischen Düngern.

§ 4 Die Durchführung der Fachberatung

Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen. Die Mitglieder und Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.

§ 5 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

- (1) Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.
- (2) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen; sie dürfen nur in der zulässigen Größe an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.
- (3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Auf Antrag des Gartenpächters holt der Vorstand die erforderliche Baugenehmigung ein, diese gilt auch für An- und Umbauten. Bei der Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig.
- (4) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (5) Andere bauliche und sonstige Einrichtungen bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung.
Ausdrücklich **nicht** zu genehmigen sind **Trampoline** mit einem Durchmesser von mehr als einem Meter.
Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
Die Gartenordnung der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben und/oder den Zeitraum weiter einschränken.
- (6) Das Errichten und Betreiben von **Feuerstätten** (z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.
- (7) Beim Umgang und Betreiben von **Flüssiggasanlagen** in der Baulichkeit sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Gartenlaube befindet.

(8) **Nicht genehmigte Einrichtungen sind zu entfernen.**

(9) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer-, Einbruch- und Diebstahlschäden zu versichern.

§ 6 Die vereinseigenen Einrichtungen

(1) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.

(2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins.

(3) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 7 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns

(1) Die Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und ggf. auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten; bestehende vertragliche Vereinbarungen, Ortssatzungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.

(2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

§ 8 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selber verlegen oder verlegen lassen.

(2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. In den Monaten November bis einschließlich März kann die Wasserzufuhr allgemein eingestellt werden; die Leitungen sind zu entleeren. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Gartenparzelle ist der Gartenpächter selbst verantwortlich.

§ 9 Die Abrechnung der Verbrauchskosten

Die Kosten des Verbrauchs von Wasser und Strom sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.

Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr) sind anteilig zusätzlich auf die Gartenpächter umzulegen.

§ 10 Die Zulassung der Kleintierhaltung

- (1) Soweit in dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung **in der genehmigten Laube** zulassen. Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden.
- (2) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Bienenhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Es ist untersagt, Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde und Katzen sind anzuleinen. Tierkot ist vom Tierhalter immer aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Füttern von fremden Katzen ist in den Kleingartenanlagen untersagt.

§ 11 Die Zulassung der Jagdausübung

Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.

§ 12 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens

- (1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.
- (2) Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der Gartenordnung. Seinen Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Bewirtschaftung des Kleingartens, darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.
- (3) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrages.